

Einkaufsbedingungen – Lugstein Cabs GmbH

Stand März / 2012

I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Lugstein richten sich nach nachstehenden Einkaufsbedingungen und haben für sämtliche Bestellungen der Firma Lugstein Gültigkeit, sofern nicht in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden.
2. Durch die Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezogene allgemeine mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Kraft. Eines besonderen Widerspruches gegen diese Lieferbedingungen bedarf es nicht.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe bzw. Bestellungen können durch Datenfernübertragungen erfolgen. Für Jede Bestellung ist eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung in einfacher Ausfertigung an Lugstein zu senden.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang mit schriftlicher Auftragsbestätigung an, so ist Lugstein hieran nicht mehr gebunden
3. Lugstein kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin angemessen einvernehmlich zu regeln. Mündliche oder telefonische Änderungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
4. Preise: Wenn eine Preisvorschreibung in der Bestellung nicht enthalten ist, bedürfen die in der Auftragbestätigung des Lieferanten zu nennenden Preise der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Lugstein. Aus etwa eintretenden Währungsschwankungen kann keine Verteuerung für Lugstein eintreten.
5. Preisänderungen: Etwaige Preisänderungen während der Laufzeit des Auftrages sind unzulässig und können nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Lugstein wirksam vereinbart werden.
6. Ersatzteile: Der Lieferant garantiert die Ersatzteilverfügung für die von Ihm gelieferten Aggregate mindestens 15 Jahre nach Auslaufen der Serie bei Lugstein zu erzeugen und zu liefern.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsziel:
Zahlung abzüglich 3% Skonto
Wahlweise kann Lugstein auch mit Ziel 90 Tage netto zahlen
2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
4. Bei mangelhafter Lieferung bzw. jeden anderen Gegenforderungen ist Lugstein berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lugstein nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
6. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an Lugstein zu senden. Sie muss Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Kontierungsangaben, Artikelnummer), Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten.
7. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen von Lugstein erfolgen.

IV Mängelanzeige

1. Lugstein wird hinsichtlich der ihn treffenden sofortigen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entbunden. Er wird Mängel der Lieferung hinsichtlich Qualität, Menge und Abmessung, sobald er sie festgestellt hat, dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Lugstein behält sich dem gemäß spätere Bemängelung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 f. HGB.

V. Liefertermine und fristen / Versandklauseln

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Lugstein.
2. Für alle einschlägigen Handelsklauseln gelten die Incoterms in jeweils gültiger Fassung.
3. Verpackung: Im Detail wird auf etwaige Sondervereinbarungen verwiesen. Verpackungsvorschriften, die nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ziehen eine Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes nach sich, mindestens jedoch 150 Euro pro Fall.

VI. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist Lugstein zum Einsatz jeglichen Verzugschaden verpflichtet, dies gilt insbesondere für erhöhte Kosten für beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden.
2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten ist Lugstein berechtigt, ohne angemessene Nachfrist von Vertrag zurückzutreten.

VII. Höhere Gewalt

1. Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien beide Parteien – für die Dauer der Störung – von der rechtzeitigen Abnahme.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Lugstein behält sich vor, den Lieferanten bzw. dessen Fertigung jederzeit zu überprüfen, wobei die entsprechenden Möglichkeiten zu gewähren sind. Lugstein hat das Recht auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Die sachlichen Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die persönlichen Kosten der Prüfung gehen zu Lasten Lugstein. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Sie beinhalten die Zulieferantenliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster in Evidenz.
2. Etwaige Subkontraktoren in Verbindung mit der Bestellerfüllung sind auf Wunsch von Lugstein bekanntzugeben. Lugstein behält sich vor, Lieferantenaudits vor Ort durchzuführen.
3. Spezielle Festlegungen für Zukaufteile laut Zeichnungen bzw. Lohnarbeiten laut Zeichnungen: Sofern in technischen Lieferbedingungen keine anderslautenden Festlegungen getroffen wurden, ist an Lieferlosen durch den Lieferanten eine Abnahmeprüfung nach AQL 1,00, Prüfniveau II (gem. DIN 400890 bzw. ÖNORM A 6649) durchzuführen. Zeichnungsmaße mit Toleranzangaben bzw. als Prüfmaße gekennzeichneten Zeichnungsmaße sind zu protokollieren. Protokolle sind Bestandteil der Lieferung und sind vom Auftragnehmer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, spätestens mit der Lieferung unaufgefordert vorzulegen.
4. Bei jeglichen Abweichungen ist eine Verständigung von Lugstein vor der Auslieferung obligatorisch. Lugstein behält sich vor, eingehende Lieferungen stichprobenartig gemäß Arbeitsanweisung zu prüfen und bei Nichterfüllung der Merkmale die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
5. Vor Einsatz von Verfahrens-, Herstellungs- und Konstruktionsänderungen sowie vor dem Wechsel des Fertigungsortes müssen vom Lieferanten Überprüfungen in Bezug auf Übereinstimmung mit Zeichnungsforderungen und Vorschriften vorgenommen

werden. Eine neuerliche Erstbemusterung und Prüfung ist zwingend vorgeschrieben. Alle Details einer geplanten Änderung sind im Vorhinein mitzuteilen. Sämtliche Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

IX. Garantie

1. Für die gelieferten Teile übernimmt der Lieferant die Garantie für fehlerfreies Material, einwandfreie Verarbeitung und das Vorhandensein ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften.
2. Bemängelte Teile sind vom Lieferanten kostenlos zu ersetzen, oder der Gegenwart der defekten Teile ist gutzuschreiben. Lugstein behält sich vor, bei Beanstandung den Gegenwert von der laufenden Rechnung abzuziehen.
Der Lieferant haftet außerdem für Lugstein aus einer Fehllieferung entstehenden unmittelbaren Aufwand, insbesondere z.B. bei während der Be- oder Verarbeitung auftretende Fehlern, sowie bei wegen der Dringlichkeit erforderlichen eigener Nacharbeit.
3. Bei Ersatzteillieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsanspruch.
4. Die Frachtkosten für die beanstandeten Teile und für die Ersatzware sind vom Lieferanten zu tragen.
5. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Annahme bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
6. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt III (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann Lugstein weiterhin die Garantie in Anspruch nehmen.
7. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
8. Die Garantiefrist beträgt 36 Monate ab Erstzulassungsdatum des Fahrzeuges bzw. Einbaudatum des Ersatzteiles.
8. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten jedenfalls subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
10. Verkürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden von Lugstein ausdrücklich nicht anerkannt. Grundlage und Bedienung der Bestellung ist, dass Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Produkthaftungsansprüche für die gelieferte Ware dem Lieferanten gegenüber solange geltend gemacht werden können, bis die Fristen unserer Kunden uns gegenüber für die Geltendmachung solcher Ansprüche abgelaufen sind.

X. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Der Lieferant ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Lugstein unmittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere für alle Mangelfolgeschäden und reine Vermögensschäden.
2. Die Schadensersatzverpflichtung ist gegeben, wenn der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig den von ihm verursachten Schaden zu vertreten hat.
3. Wird Lugstein aufgrund verschuldensabhängiger Haftung nach inländischem Recht (z. Bsp. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant auch ohne das Vorliegen irgendeines Verschuldens von einer Seite in eine gegen Lugstein gestellten Anspruch ein und hält letzteren vollkommen schad- und klaglos.
4. Für die Kosten von Lugstein zur Schadensminderung und Schadensabwehr (z. Bsp. Rückrufaktion) haftet der Lieferant im vollen Ausmaß; gemäß diesen EK-Bedingungen.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Der Lieferant wird Lugstein und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten schad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Lugstein übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt wurden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt Lugstein ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsunfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird auf Anfrage von Lugstein die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
7. Ausschließlichkeit: Handelt es sich bei den von Lugstein bestellten Teilen um solche Teile, die von Lugstein entwickelt wurden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese ausschließlich an Lugstein zu liefern.

Der Lieferant verpflichtet sich gleichfalls, diese Teile nicht in seinen Katalogen zu erwähnen oder zu zeigen.

XII. Verwendungen von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von Lugstein

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso wie vertrauliche Angaben, die vom Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorherigen schriftlicher Zustimmung von Lugstein für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XIII. Allgemeine Bedingungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein und wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von Lugstein nicht anerkannt.
4. Es gilt ausschließlich österreichisches Gesetz.
5. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz von Lugstein.
6. Der vereinbarte Gerichtsstand ist Ried im Innkreis.
7. Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit Lugstein.
8. Diese Einkaufsbedingungen Stand März/2004 ersetzen vollständig alle vorherigen Einkaufsbedingungen von Lugstein. Alle vorherigen Bedingungen werden hierdurch ersatzlos aufgehoben bzw. noviert.

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

.....
Lieferant